

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Schütz, Lennartz, Adler, Bachmaier, Dr. Böhme (Unna), Dr. von Bülow, Blunck, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hartenstein, Kastner, Kiehm, Dr. Kübler, Menzel, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöffberger, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- I. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz regelt sowohl immissionsbedingte als auch nicht-immissionsbedingte Auswirkungen einer Anlage. Es geht um einen umfassenden Schutz vor den Wirkungen und Gefahren, die von genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehen. Nicht nur auf dem direkten Luftpfad verursachen industrielle Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern auch auf andere Weise: Die Entsorgung über den Abwasserpfad trägt so z. B. wesentlich zu enormen Schadstoffbelastungen der Bäche, Seen, Flüsse und Meere bei. Der überwiegende Teil der Sonderabfälle stammt z. B. auch aus genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Viele Anlagen bergen außerdem ein erhebliches Störfallrisiko in sich. Das wird durch die Unglücke von Seveso und Bhopal ebenso deutlich wie bei der von der Firma Sandoz verursachten Rheinkatastrophe.

Darüber hinaus wird in den letzten Jahren zunehmend deutlich, daß die von Luftschadstoffen hervorgerufenen Wirkungen mit dem „klassischen“ Begriff des Immissionsschutzes kaum noch erfaßt werden:

- langfristige Ablagerungen (Deposition) von Schadstoffen im Boden und in den Gewässern;

- sich gegenseitig verstärkende Wirkungen (Synergismen), wie sie beispielsweise beim Treibhauseffekt auftreten;
- hochtoxische, krebserzeugende und persistente Emissionen.

II. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stehen daher nicht nur Fragen der Luftreinhaltung zur Debatte, sondern auch Fragen der Vermeidung und Verwertung von Abwasser und Abfall sowie der Anlagensicherheit. Es geht also bei der Beurteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorhabens um eine umfassende, medienübergreifende Analyse und Bewertung der geplanten Anlagengestaltung. In der Praxis bestehen erhebliche Umsetzungsdefizite. Auf der einen Seite sind die Behörden besser auszustatten, auf der anderen Seite muß sich das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Struktur diesen Aufgaben anpassen. Lücken und Überschneidungsprobleme, die sich aus dem Nebeneinander zahlreicher Einzelgesetze zum Schutz von Umwelt und Gesundheit ergeben, sind zu beseitigen.

Obwohl die Zielsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes deutlich erweitert worden ist, entspricht es in Struktur und Regelungsgehalt noch immer weitgehend der Gewerbeordnung und deren polizeirechtlichen Grundlagen.

Ein Luftreinhalte-Programm muß sich eine konsequente Verringerung der Schadstoffabgaben direkt an der Quelle der Schadstoffentstehung zur Aufgabe setzen. Eine wirksame Verringerung der Luftbelastung kann daher langfristig nur durch ein Maßnahmen-Paket erreicht werden, das alle nennenswerten Verursachergruppen erfaßt. Neben den genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind auch die Kleinf Feuerungsanlagen und die verkehrsbedingten Emissionen mit einzubeziehen.

Eine dauerhafte Entlastung der Biosphäre kann nur durch eine konsequente Vermeidung der Emissionen direkt an der Quelle herbeigeführt werden.

Der Deutsche Bundestag

1. bittet die Bundesregierung, nach drei Jahren seit Inkrafttreten der Dritten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - einen Zwischenbericht zu geben über die praktischen Auswirkungen der Aufhebung der zeitlichen und regionalen Begrenzung der Kompensation von Luftschadstoffen nach Schadstoffen gesondert, besonders für Belastungsgebiete,
 - einen Zwischenbericht zu geben über die tatsächlichen Auswirkungen der Kraft-Wärme-Kopplung,
 - darzulegen, ob die Verkürzung der Einwendungsfrist und damit die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt und ob sich die Zahl der Einwendungen erhöht hat,

2. fordert die Bundesregierung auf,

- entsprechend der Regelung im Atomgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz in einer Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Versagungsermessen einzuführen,
- den Vorsorgegrundsatz konsequent im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch Einbeziehung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen zu verwirklichen,
- alle rechtlichen Möglichkeiten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszuschöpfen, damit notwendige Maßnahmen zur Senkung regionaler Luftverschmutzung in Belastungsgebieten ergriffen werden können,
- die Stellung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und des Störfallbeauftragten zu stärken, damit diesen keine persönlichen Nachteile aus der Wahrnehmung ihrer für den vorsorgenden Umweltschutz notwendigen Verpflichtungen und Aufgaben erwachsen.

Bonn, den 14. März 1990

Schütz

Lennartz

Adler

Bachmaier

Dr. Böhme (Unna)

Dr. von Bülow

Blunck

Conradi

Fischer (Homburg)

Dr. Hartenstein

Kastner

Kiehm

Dr. Kübler

Menzel

Reimann

Reuter

Schäfer (Offenburg)

Dr. Schöffberger

Stahl (Kempen)

Waltemathe

Weiermann

Dr. Wernitz

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

In den bisherigen Beratungen zur Dritten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist deutlich geworden, daß Regelungen im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht nur auf den Aspekt der Anlagensicherheit zu beschränken sind. Deshalb sind zu recht wesentliche, über den Aspekt der Anlagensicherheit hinausgehende Regelungen in der Dritten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen worden, die einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Die Chance für eine Gefahrenabwehr und Vorsorge für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt wurde nur teilweise genutzt.

Natur und Umwelt sind weiterhin in Gefahr. Das wird durch das fortschreitende Waldsterben, Giftfunde auf Müllkippen, drohende Klimaverschiebung, Belastungen von Böden, Wasser und Nahrungsmitteln durch industrielle Produktionsrückstände deutlich. Die Liste der aussterbenden und bedrohten Tier- und Pflanzenarten wird täglich länger. Ungezügelter Landschaftsverbrauch vernichtet fortlaufend Naturflächen. Gewässer sind hochgradig belastet, gutes Trinkwasser wird knapp, Lärm begleitet uns Tag

und Nacht. Die jährlichen Umweltschäden werden in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen auf über 120 Mrd. DM geschätzt.

Im 4. Immissionsschutzbericht der Bundesregierung werden Prognosen über zu erwartende Reduzierungen von Schadstoffen bis zum Jahre 1995 dargelegt, die eine nachhaltige Situationsverbesserung bei den Immissionen nicht belegen:

- im wesentlichen zeigen die Simulationen über die Verringerung der Schwefeldioxybelastungen aus Großfeuerungsanlagen nur eine Abnahme in Belastungsschwerpunkten an;
- bei der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung gibt es durchaus abweichende Prognosen, insbesondere bei der Verursachergruppe „Verkehr“;
- zunehmend spielen Reaktions- und Folgeprodukte von Luftverunreinigungen (z. B. photochemische Oxidantien) eine Rolle.

Für die Betrachtung zukünftiger Belastungssituationen muß also entscheidend mitbedacht werden, daß zahlreiche Schadstoffe nur gering oder gar nicht abbaubar sind. Auch wenn die jährlichen Immissionsraten stagnieren oder sinken, steigt der Gesamtgehalt, z. B. im Speichermedium Boden, ständig an.

Leider ist demnach in Ballungsräumen weiterhin mit einem hohen Belastungsniveau zu rechnen, zumal häufig eine hohe Dichte von punkt- und linienförmigen flächenhaften Emissionsquellen mit sich gegenseitig überlagernden Einwirkungsbereichen gegeben sind.

Es ist zu befürchten, daß die Belastungen von Menschen, Tieren und Pflanzen in städtischen Regionen und im ländlichen Raum weiter zunehmen. Es ist absehbar, daß die Abwehr- und Immunsysteme weiter geschwächt werden. Die Schadensentwicklung bei den Waldbeständen und bei den Stadtbäumen, bei den Nahrungspflanzen, bei den Böden, Gewässern und anorganischen Materialien sowie die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere bei den Risikogruppen deuten darauf hin, daß zunehmend Langzeitanhäufungen bzw. -speicherungen (Akkumulationswirkungen) und die Zusammenhangswirkungen (Synergismen) zum Tragen kommen, die von der bisher betriebenen Luftreinhalteplanung noch nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Die schleichende Verschiebung der Artenzusammensetzung empfindlicher Öko-Systeme (Moor, Heide, Wald etc.) sei nur beispielhaft angeführt.

Eine Fülle von nicht ausreichend abschätzbaren Entwicklungen macht deutlich, daß die Instrumente für Sanierungs- und Vorsorgeaufgaben der Luftreinhaltung über die 3. Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinaus weiterzuentwickeln sind. Weit unterhalb der heute bestehenden Angriffsschwellen muß angesetzt werden.